Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 17 (1909)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: Schriftliche Preisaufgaben des schweiz. Militärsanitätsvereins pro

1909/10

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesbeschluß betreffend die Uebernahme der Verwaltung des Amortisationsfonds eines Prämienanleihens von 3 Millionen Franken des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz durch den Bund.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Gidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 15. Oktober 1909,

beschließt:

- 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Verwaltung des Amortisationsfonds für das Prämienanleihen des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz und die Garantie für diesen Fonds zu den mit der Direktion des genannten Vereins zu vereinbarenden nähern Bedingungen zu übernehmen.
 - 2. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Schriftliche Preisaufgaben des schweiz. Militärsanitätsvereins pro 1909/10.

I. Aufgabe für Landsturmsanität.

Ein Bataillon auf Vorposten bei Nacht. Dem Kompaniewärter einer vorgeschobenen Kompagnie werden vom Kommandanten einer zugstarken Feldwache zwei Schwerverwundete gemeldet (eine Schußfraktur des Oberschenkels und ein Bauchschuß).

- 1. Bas macht der Kompaniewärter nach erhaltener Meldung?
 - 2. Wie leistet er die erste Hulfe?
- 3. Wie und wohin transportiert und lagert er die Verlegten?
- 4. Detailangaben über eventuelle Meldungen (Zeitangaben, Ueberbringungsart).

II. Aufgabe für Unteroffiziere.

Bei einem vorwärtsschreitenden Gesecht ershält ein Unteroffizier den Besehl, hinter der Fenerstellung ein kleines Wäldechen, das eine Mulde bedeckt und in dem vorher gekämpst wurde, mit 8 Mann nach Verwundeten abzuhuchen und dieselben 400 Meter rückwärts

vom Wäldehen an eine bezeichnete Sammelsstelle zu bringen. Zur Verfügung steht ihm nur eine Ordonnanztragbahre.

- 1. Was muß der Unteroffizier tun, bevor er an die Arbeit geht?
 - 2. Wie organisiert er die Hülfeleistung?
- 3. Wieviel Zeit braucht er zur Lösung seiner Aufgabe, wenn das Wäldchen zirka 100 Meter breit und zirka 300 Meter tief ist, und fünf Schwerverletze zu bergen sind?

III. Aufgabe für Wärter und Träger.

Die Sanitätsmannschaft eines Infanteries bataillons hat von einem einsamen Gehöfte aus fünf Schwerfranke zu evakuieren; es steht ihnen zu diesem Zwecke ein Leiterwagen zur Verfügung, auf welchem mit Not vier Kranke verladen werden können.

Wie wird der Transport des fünften zu bewerfstelligen sein; welche Vorkehrungen, Material und Zeit braucht es dazu, um denselben gleichzeitig mit den andern zu evakuieren?